

Satzung der Johann-Wilhelm-Rautenberg Gesellschaft

in der Fassung
vom 20.11.2012

Präambel

Auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes achten wir jeden einzelnen Menschen und seine Würde. Wir sehen ihn mit seinen Begabungen, Bedürfnissen und seinen individuellen Möglichkeiten und Besonderheiten und begegnen ihm mit Respekt.

Unsere diakonische Arbeit wird getragen von einer Gemeinschaft, die soziale Verantwortung übernimmt und sich für ein friedliches Miteinander und soziale Gerechtigkeit einsetzt. Die Wirkung unseres Handelns bemisst sich auch danach, wie es uns gelingt, Perspektiven für die Schwachen unserer Gesellschaft zu eröffnen.

Unsere Leistungen gelten allen Menschen gleichermaßen, unabhängig von ihrer religiösen, konfessionellen, kulturellen und nationalen Zugehörigkeit.

Für die Ausrichtung der diakonischen Arbeit gibt sich die Johann-Wilhelm-Rautenberg Gesellschaft e.V. die folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein Johann-Wilhelm-Rautenberg-Gesellschaft e.V. mit Sitz in Hamburg(im Folgenden: JWRG) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die JWRG ist dem Diakonischen Werk Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e.V. und über diesem dem Diakonischen Werk der EKD als Spitzenverband angeschlossen.

(2) Das Geschäftsjahr der JWRG ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) Bereitstellung von Hilfen und Einrichtungen für behinderte* Menschen
- b) Betreuung/Behandlung/Pflege von psychisch kranken Menschen und Betrieb der hierfür erforderlichen Einrichtungen;
- c) sonstige im Bereich der diakonischen Arbeit auf dem Gebiet der Jugend- und Sozialhilfe notwendige Maßnahmen.

(2) Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln gem. § 58 AO für die Förderung der Wohlfahrtspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beteiligung an anderen steuerbegünstigten Körperschaften und / oder die Weiterleitung von Mitteln im Rahmen der

*gemäß § 2 SGB IX

Bestimmungen gem. § 58 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften, jedoch nur für die steuerbegünstigten Zwecke „Förderung der Wohlfahrtspflege“.

(3) Die Arbeit geschieht auf evangelischer Grundlage in enger Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der sozialen Arbeit sowie den Kirchengemeinden und dem Diakonischen Werk in Hamburg .

§ 3 Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der JWRG. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der JWRG keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der JWRG können natürliche und juristische Personen werden. Diese Personen sollen nach Bedarf und Lebensstellung bzw. nach Satzung oder Verfassung in der Lage und bereit sein, im Sinne der im § 2 angegebenen Zwecke des Vereins tätig zu werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Aufsichtsrat. Im Falle der Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

(3) Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Austrittserklärung ist sofort wirksam.

(5) Mitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllen, den Aufgaben und der diakonischen Verantwortung zuwiderhandeln oder in drei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen ohne erkennbare Gründe nicht erscheinen und sich auch anderweitig nicht am Verein beteiligen können auf Antrag des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Aufsichtsrat schriftlich zu rechtfertigen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6a Der Vorstand

(1) Der hauptamtliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer Person, nämlich dem Vorsitzenden, der zugleich der Geschäftsführer ist.

(2) Der Vorsitzende ist hauptamtlich tätig und wird für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des zugrunde liegenden Anstellungsverhältnisses.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

§ 6b Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten der JWRG zuständig und führt die Geschäfte, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist Leiter / Leiterin der Gesamtgesellschaft. Er/sie ist Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen. Er / sie wird von einem zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglied vertreten.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Erstellung und Erstattung eines Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat,
- c) Aufstellung des Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr und Weiterleitung an den Aufsichtsrat zur Beschlussfassung,
- d) Aufstellung der Jahresabrechnung und Weiterleitung der von einem Prüfungsunternehmen geprüften Jahresabrechnung an den Aufsichtsrat zur Beschlussfassung und Weiterleitung an die Mitgliederversammlung,
- e) regelmäßige Berichterstattung an den Aufsichtsrat,
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- g) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- h) Aufstellung der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Aufsichtsrates einzuholen.

§ 7a Der Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat der JWRG besteht aus:

- a) dem Aufsichtsratsvorsitzenden/der Aufsichtsratsvorsitzenden
- b) einem / einer stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem Mitarbeiter des Diakonischen Werks Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V.
- d) bis zu 2 weitere Aufsichtsratsmitglieder können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Aufsichtsratsmitglieder können für die Aufsichtsrats­tätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis zum gesetzlich zulässigen Höchstbetrag erhalten.

(3) Angestellte des Vereins können nicht Mitglied des Aufsichtsrates werden.

(4) Das Mitglied des Diakonischen Werks Hamburg wird durch dieses entsandt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung. Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

(5) Die Wahlperiode des Aufsichtsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl bzw. Wiederentsendung ist zulässig. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

§ 7b Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wacht über die Arbeit der JWRG und die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage der Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Richtlinien für die Arbeit
- b) Vorschläge an die Mitgliederversammlung für die Wahl des / der Vorsitzenden und des / der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats
- c) Berufung des Vorstandes
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- e) Genehmigung des Geschäftsverteilungsplanes und der Geschäftsordnung der JWRG
- f) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- h) Vertretung des Vorstandes

(3) Im Rahmen der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben, ist die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates für Fahrlässigkeit ausgeschlossen

§ 7c Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Aufsichtsratssitzungen, die mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden sollen und die von dem oder der Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen werden. Auf jeden Fall ist eine Einberufungsfrist von acht Tagen einzuhalten.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit

der abgegebenen gültigen Ja- und Nein –Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Aufsichtsratssitzung, die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(4) Ein Aufsichtsratsbeschluss kann in Ausnahmefällen auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ihre Zustimmung zum Verfahren erklären. Das Ergebnis dieser Beschlussfassung ist in das Protokoll der nächsten Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung legt die Grundlinien der Arbeit der JWRG fest. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig.

- a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
- b) Wahl des / der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und des / der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates auf Vorschlag des Aufsichtsrates
- c) ggf. Wahl weiterer Aufsichtsratsmitglieder
- d) Beschlussfassung über die Wahlordnung
- e) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
- f) Entgegennahme des vom Aufsichtsrat und Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes
- g) Beschlussfassung über die geprüfte Jahresabrechnung
- h) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates
- i) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung der JWRG

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrates fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Aufsichtsrat beschließen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung erstellt der Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen/deren Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder und mindestens zwei stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Aufsichtsrat verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Ja- und Nein-Stimmen. Bei Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung der JWRG ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks der JWR Gesellschaft kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Leiter/Leiterin der Mitgliederversammlung und von dem Protokollführer/ von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters/ der Versammlungsleiterin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Aufsichtsrat kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Aufsichtsrat verlangt wird. Ebenso kann der Vorstand eine Einberufung aus wichtigem Grund fordern. Sie wird vom Aufsichtsrat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 12 Geschäftsräume

- (1) Die JWRG unterhält eigene Geschäftsräume. Diese Geschäftsräume unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

§ 13 Auflösung der JWRG

- (1) Die Auflösung der JWRG kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der JWRG an das Diakonische Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.